



Gesetz- und Verordnungsblatt

der Landesregierung

Rheinland-Pfalz

TEIL I

Landesgesetze · Landesverordnungen

4. Jahrgang

Ausgegeben zu Koblenz am 4. Mai 1950

Nummer 23

INHALT:

78. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden. Vom 21. März 1950 129

78. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden. Vom 21. März 1950.

Auf Grund des § 75 des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 1. August 1949 (GVBl. S. 317) verordnet die Landesregierung von Rheinland-Pfalz:

Zu § 3 des Gesetzes

§ 1

Gutachten der Bezirksplanungsstellen

Die Gemeinde hat bei Beginn ihrer Planungsarbeiten bei der zuständigen Dienststelle der Landesplanung um die Bekanntgabe der Gesichtspunkte der übergeordneten Planung nachzusuchen. Die Dienststelle der Landesplanung hat diese Gesichtspunkte binnen zwei Monaten nach Antragstellung der Gemeinde in der Form eines Gutachtens mitzuteilen.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 2

Anordnung der Wirtschaftsplanung

(1) Die Mittlere Baubehörde kann dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau Gemeinden oder Gemeindegruppen in Vorschlag bringen, für die ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist.

(2) Sofern die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für mehrere Gemeinden aus Gründen der übergeordneten Planung geboten erscheint, stellt der Minister für Finanzen und Wiederaufbau nach Anhörung der Mittleren Baubehörde (Bezirksplanungsstelle) den Umfang des Planungsgebietes fest und ordnet an, welche Stelle den Wirtschaftsplan aufzustellen hat.

§ 3

Darstellung und Inhalt des Wirtschaftsplanes

(1) Bei Aufstellung des Wirtschaftsplans sollen als Baugelände nicht vorgesehen werden Flächen, deren Erschließung Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Entwässerungsanlagen, öffentliche Schulen, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erforderlich machen würden, die in keinem Verhältnis zu dem erreichbaren Erfolg stehen oder deren Benutzung nachhaltige wirtschaftliche oder sonstige Schwierigkeiten für die Bewohner zur Folge hätten.

(2) Die Darstellung des Wirtschaftsplans erfolgt unter Verwendung von auf den Maßstab 1:10 000 vergrößerten Meßtischblättern; sie kann auch erfolgen auf der Grundlage der Katasterplankarten mit Höhenlinien im Maßstab

1:5000 oder 1:2500 bzw. der Grundkarten im Maßstab 1:5000. Für die Darstellung ist die Planzeichensammlung für Wirtschaftspläne maßgebend.

§ 4

Überholte Wirtschaftspläne

Die Überprüfung der früher aufgestellten Wirtschaftspläne und ihre Angleichung an die Bestimmungen des Gesetzes ist Sache der Gemeinden und muß auf Anordnung der Mittleren Baubehörde von diesen durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan ist entsprechend seiner Bedeutung als Grundlage für die gesamte wirtschaftliche und bauliche Entwicklung der Gemeinde von dem Bürgermeister (Amtsbürgermeister) bzw. Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Bei kreisangehörigen Gemeinden ist der Wirtschaftsplan mit dem Sichtvermerk des Landrats zu versehen.

(2) Nach Fertigstellung des Wirtschaftsplans ist den beteiligten Behörden unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Nach Ablauf der Frist ist der Wirtschaftsplan der Mittleren Baubehörde zur Herbeiführung des Einverständnisses vorzulegen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 6

Anhörung der Beteiligten

Die planende Stelle gibt das Vorhaben der Planung öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt mit dem Hinweis, daß interessierten Beteiligten (Eigentümer von Grundstücken im Aufbaugebiet und dinglich Berechtigte mit Ausnahme der Grundpfandberechtigten) oder ihren anerkannten Organisationen die Grundzüge der Planung dargelegt und erläutert werden, und daß bis zu einem zu bestimmenden Termin Wünsche und Anträge für die Aufbauplanung vorgetragen werden können.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 7

Inhalt und Darstellung des Aufbauplans

(1) Der Aufbauplan umfaßt das gesamte Baugebiet der Gemeinde.

(2) Der Aufbauplan ist ein ins einzelne gehender Flächennutzungsplan, am zweckmäßigsten im Maßstab 1:2500 für die Städte und größeren Gemeinden und im Maßstab 1:1000 für die kleineren Gemeinden.

(3) Im Aufbauplan sind zeichnerisch darzustellen: die Kleinsiedlungsgebiete, die Wohngebiete, die Geschäftsgebiete, die Gewerbe- und Industriegebiete, die Baustaffelung, die Bauweise (offen oder geschlossen), die Begrenzung der einzelnen Baugebiete, die wesentlichen Straßen und Plätze, Friedhöfe, Erholungsflächen und Kleingärten. Er wird im Bedarfsfalle ergänzt durch Fachpläne, wie Verkehrspläne, Industriepläne, Grünflächenpläne, Wasser- und Energieversorgungspläne, Entwässerungspläne und deren Erläuterungen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 8

Beteiligte Stellen

Als beteiligt ist eine Behörde anzusehen, die durch eine im Aufbauplan zu treffende Entscheidung genötigt wird, in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Maßnahmen zur Durchführung des Aufbauplans zu treffen. Beteiligte Organe der Wirtschaft sind die Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammern.

§ 9

Bekanntmachung des Aufbauplans

Die Ortsüblichkeit der Bekanntmachung ergibt sich aus der Übung und dem Herkommen.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 10

Zuständigkeit zum Erlaß von Baupolizeiverordnungen

Die Zuständigkeit für den Erlaß von Baupolizeiverordnungen ergibt sich für die früher preußischen Landesteile aus den Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung von 1. Juni 1931 (G.S. 77/136), für den früheren bayerischen Landesteil Pfalz aus dem Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 22. Juni 1900 (GVBl. S. 484) und für den früheren hessischen Landesteil aus dem Gesetz über die allgemeine Bauordnung vom 30. April 1881 (Reg.-Bl. Nr. 13).

Zu § 11 des Gesetzes

§ 11

Zuständigkeit zum Erlaß von Baupolizeiverordnungen

Die Untere Baubehörde kann durch Baupolizeiverordnung die Mindestgröße für Grundstücke auf denen Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken errichtet werden, festlegen, jedoch nur nach vorheriger Anhörung der Gemeindevertretung. Gegen den Willen der Gemeindevertretung kann eine solche Baupolizeiverordnung nur mit Zustimmung der Höheren Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 12

Verfahren

(1) Der Antrag der Gemeinde auf Erklärung von Gemeindegebieten zum Aufbaugebiet bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

(2) Bei der Erklärung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles zum Aufbaugebiet ist der Zeitpunkt, von dem ab das Gebiet Aufbaugebiet wird, ausdrücklich festzustellen. Dieser Zeitpunkt darf nicht in die Vergangenheit gelegt werden.

(3) Die Erklärung zum Aufbaugebiet ist in der Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 13

Aufbaugebiet und Wohnsiedlungsgebiet

In den gemäß dem Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) zu Wohnsiedlungsgebieten erklärten Gebieten gelten die Grundstücksverkehrsbeschränkungen jenes Gesetzes weiter.

§ 14

Nichtgenehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum im Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben; das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, die die Einräumung des Rechts zur Nutzung von Gebäuden oder baulichen Anlagen zum Gegenstand haben.

(2) Soweit ein für eine Auflassung oder die Einräumung eines Rechts zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles zugrunde liegendes Verpflichtungsgeschäft nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes genehmigt ist, gilt damit auch das Erfüllungsgeschäft als genehmigt.

(3) Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung für ein genehmigungspflichtiges Verpflichtungsgeschäft die Genehmigung nicht eingeholt, dagegen das Erfüllungsgeschäft genehmigt worden, so gilt mit der Genehmigung des Erfüllungsgeschäftes auch das Verpflichtungsgeschäft als genehmigt.

(4) Ist im Falle einer Auflassung oder eines der in § 13 Absatz 1 des Gesetzes genannten Rechtsgeschäfte im Zeitpunkt der Erklärung des Gebietes zum Aufbaugebiet nur das Verpflichtungsgeschäft, nicht aber das Erfüllungsgeschäft abgeschlossen, so bedarf letzteres der Genehmigung nach § 13 des Gesetzes.

(5) Der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf keiner Genehmigung nach § 13 des Gesetzes; dies gilt auch dann, wenn der Zuschlag nicht dem Meistbietenden erteilt wird, sondern demjenigen, dem die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten sind.

§ 15

Anhörung der Beteiligten

Wenn die Genehmigung versagt oder unter Auflagen erteilt werden soll, so sind die Beteiligten zu hören. Die Einwendungen sind niederschriftlich aufzunehmen und der zuständigen Unteren Baubehörde zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 16

Ermächtigung des Notars

Ist ein Rechtsgeschäft, das der Genehmigung bedarf, von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt der Notar als ermächtigt, im Namen des Antragsberechtigten die Erteilung der Genehmigung zu beantragen und die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 17

Ausübung des Vorkaufsrechts im öffentlichen Interesse

Das Vorkaufsrecht der Gemeinde darf nur im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden.

§ 18

Vorkaufsrecht bei Zwangsversteigerung

Die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts ist auch im Falle des Verkaufs im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter zulässig. § 512 BGB findet keine Anwendung.

§ 19

Vorkaufsrecht bei Tausch- und gemischten Verträgen

Das gesetzliche Vorkaufsrecht kann auch bei Tausch- und gemischten Verträgen ausgeübt werden, sofern die Gemeinde die vereinbarte Gegenleistung erbringen kann. Sollen Grundstücke getauscht werden, so kann ein anderes Grundstück als das zum Tausch vorgesehene nicht angeboten werden. Besteht bei gemischten Verträgen ein von den Parteien gewolltes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, so darf von dem gesetzlichen Vorkaufsrecht nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gemeinde für das Grundstück den angemessenen Gegenwert leistet.

Auflassung an Dritte

(1) Wenn die Gemeinde einen dritten Auflösungsberechtigten benennt, so bleibt sie neben dem Dritten für die Gegenleistung haftbar.

(2) Unter der „maßgebenden Beteiligung“ der Gemeinde an der begünstigten juristischen Person gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist eine mehr als 50 v. H. Beteiligung zu verstehen. Sie ist auch bei einer geringeren Beteiligung gegeben, wenn in dem Gesellschaftsvertrag auf andere Weise die entscheidende Mitwirkung der Gemeinde sichergestellt ist.

(3) Als private Erwerber nach § 14 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes können soziale und kulturelle Einrichtungen privaten Charakters, unter Umständen auch Gewerbebetriebe, deren Selbsthaftmachung für die Entwicklung der Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, bezeichnet werden.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 21

Bekanntmachung und Zeitdauer von Bausperren

(1) Die Bausperre ist ortsüblich bekanntzugeben.

(2) War über das Gemeindegebiet oder Teile desselben, die nach § 12 des Gesetzes vor dem 16. August 1952 zum Aufbaugelände erklärt werden, nach dem 16. August 1947 auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) eine Bausperre bereits verhängt, so ist die Laufzeit dieser Bausperre bei Erlass einer Anordnung nach § 15 des Gesetzes auf die dort vorgesehene dreijährige Frist anzurechnen.

§ 22

Ausschluß von Entschädigungsansprüchen

Aus der Verhängung von Bausperren können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 23

Genehmigung von Nutzungsbeschränkungen

Die Untere Baubehörde erteilt über die Entscheidung des Antrags auf Änderung der Kulturart von Grundstücken einen schriftlichen Bescheid. Er kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

Zu § 18 des Gesetzes

§ 24

Inhalt und Darstellung der Durchführungspläne

(1) Die Aufstellung der Durchführungspläne erfolgt im Maßstab 1:1000, in besonderen Fällen auch im Maßstab 1:500.

(2) In den Bebauungsplan sind einzutragen: die Grundstücksgrenzen, die Bebauung nach Fläche und Höhe, die Gliederung der Baumassen, die vordere Begrenzung der Bebauung, die Plätze, Straßen und Wege in ihren genauen Abmessungen, die Vorgärtenlinien, die Radfahrwege, die Bürgersteige sowie die öffentlichen Grünflächen unter Eintragung der erforderlichen Größen. Die zeichnerischen Darstellungen sind durch Erläuterungen, die sich mit der Baugestaltung befassen (Lage und Stellung des Baukörpers, Baustoffe, Dachausbildung, Außenwände, Einfriedigungen, Werbeneinrichtungen usw.) zu ergänzen.

(3) Neben dem Bebauungsplan als Hauptdurchführungsplan sind entsprechend dem § 19 Absatz 2 des Gesetzes besondere Durchführungspläne aufzustellen für:

- a) die Verkehrsanlagen (zu den Verkehrsanlagen gehören außer Straßen, Plätzen und Wegen insbesondere auch Privat- und Kleinbahnen);
- b) die Energieversorgungsanlagen, auf die die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) mit den Durchführungsverord-

nungen vom 26. Oktober 1936 (RGBl. I S. 930), vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918) und vom 8. November 1938 (RGBl. I S. 1612) Anwendung finden;

- c) die Wasserversorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigungsanlagen, für die die früheren landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 25

Einsprüche gegen frühere Fluchtlinienfestsetzungen; Genehmigung, Festsetzung und Bekanntmachung der Durchführungspläne

(1) Einsprüche gegen den Bebauungsplan, die sich gegen Baufluchtlinien richten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund früheren Landesrechts (Preuß. Fluchtlin.-Gesetz vom 2. 7. 1875 - GSS 561), Bayer. Gesetz über Erschließung von Baugelände vom 4. 7. 1923 (GVBl. S. 273) und das Hess. Gesetz über die allgemeine Bauordnung vom 30. 4. 1881 (Reg.-Bl. Nr. 13) rechtskräftig festgestellt wurden, können in dem Verfahren zur Feststellung des Bebauungsplans nicht mehr erhoben werden.

(2) Die festgestellten Bebauungspläne und die festgestellten Durchführungspläne müssen Interessenten jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Zu § 20 des Gesetzes

§ 26

Inhalt der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes kann mit der Bekanntmachung der Feststellung der Durchführungspläne nach § 19 Absatz 3 des Gesetzes verbunden werden.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 27

Planung und Verfahren bei Durchführung von Einzelmaßnahmen

Wenn einzelne Aufbaumaßnahmen auf Grund des § 22 des Gesetzes durchgeführt werden sollen, so muß ihnen mindestens eine Planaufstellung und Festlegung nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 des Gesetzes vorausgehen. Die Planung solcher Einzelmaßnahmen ist in jedem Fall den Verfahrensvorschriften des § 19 des Gesetzes unterworfen.

Zu § 24 des Gesetzes

§ 28

Abtretungspflicht im Rahmen des Bebauungsplans und mit Zustimmung der Gemeindevertretung

(1) Der Erlass einer Anordnung über die unentgeltliche Abtretung von Grundstücken für den Gemeinbedarf ist nur zulässig, insoweit dies zur Verwirklichung eines nach den §§ 18 ff. des Gesetzes aufgestellten und genehmigten Bebauungsplans erforderlich ist.

(2) Zuständig zum Erlass der Anordnung ist die Untere Baubehörde. Das Einvernehmen mit der Gemeinde muß durch einen entsprechenden Beschluß der Gemeindevertretung nachgewiesen werden.

§ 29

Begriff des Gemeinbedarfs

Zu den unter § 24 des Gesetzes fallenden Grundflächen des Gemeinbedarfs gehören insbesondere die öffentlichen Straßen, Wege, Verkehrsplätze einschließlich der sogenannten Verkehrsinseln und etwaiger Parkplätze, Grünflächen, öffentliche Brunnenanlagen, ferner Schutzgebiete für Naturschönheiten. Dagegen fallen nicht unter den Begriff des Gemeinbedarfs das für Industrie oder Handel erforderliche Gelände (einschl. der etwa erforderlichen Flächen für private Industriebahnen) sowie Bauplätze für öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Zwecke.

§ 30

Umfang der Abtretungspflicht

(1) Wird in einem noch nicht erschlossenen Gebiet eine Grundstücksabtretung an die Gemeinde angeordnet,

so kann bestimmt werden, daß sie bis zu 35 v. H. der Gesamtfläche des Grundstücks als Gegenleistung für die Aufschließung unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen hat, wenn und insoweit die Werterhöhung des Restgrundstücks dem Wert der abzutretenden Grundstücksfläche entspricht. Abtretungen, die der Grundstückseigentümer für den Gemeinbedarf seit dem 1. Januar 1924 von dem Grundstück entschädigungslos bereits geleistet hat, sind dabei anzurechnen.

(2) Wird in bereits erschlossenen Gebieten eine Grundstücksabtretung für den Gemeinbedarf an die Gemeinde angeordnet, so kann bestimmt werden, daß sie bis zu 10 v. H. der Gesamtfläche des Grundstücks unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen hat, wenn und insoweit die Werterhöhung des Restgrundstücks dem Wert der abzutretenden Grundstücksfläche entspricht.

(3) Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, die seinen Wert beeinflussen, fallen nicht unter die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung.

(4) Alle über die Abtretungspflicht nach Absatz 1 und 2 hinausgehenden Grundstücksabtretungen für den Gemeinbedarf haben grundsätzlich gegen angemessene Entschädigung zu erfolgen und können durchgeführt werden, entweder auf Grund freiwilliger Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde oder durch Umlegung nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 48 des Gesetzes oder durch Enteignung nach den Bestimmungen der §§ 49 bis 59 des Gesetzes.

(5) Kommt vor Erlaß der Abtretungsanordnung zwischen der Gemeinde bzw. der Unteren Baubehörde und den beteiligten Grundstückseigentümern über die Entschädigungsansprüche bzw. über die Wertveränderung des Grundstücks durch die Aufschließung eine Einigung nicht zustande, so hat die Untere Baubehörde ihrer Entscheidung ein Gutachten des von der Mittleren Baubehörde ernannten vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertung zugrunde zu legen.

§ 31

Verfahren

(1) Die Gemeinde muß dem Betroffenen die Anordnung über die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung für den Gemeinbedarf durch schriftlichen Bescheid nachweislich zustellen. Der Bescheid muß die genaue Bezeichnung, die Größe der Grundfläche, den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Sind nach dem 1. Januar 1924 von dem Grundeigentum des Betroffenen Gemeinbedarfsflächen bereits abgegeben worden, so sind Art und Umfang einer solchen Abtretung in der Anordnung ausdrücklich festzustellen.

(2) Die Abtrennung der abzutretenden Flurstücksteile ist nach den geltenden Vorschriften auf Kosten der Gemeinde durchzuführen. Die Vermessungsschriften sind Prüfung und Übernahme einzureichen. Es hat die für die Berichtigung der öffentlichen Bücher erforderlichen Unterlagen auf Ersuchen der Unteren Baubehörde zu erstellen. Die Untere Baubehörde hat unter Zugrundelegung dieser Unterlagen die Ausführungsanordnung, die die Aufassung ersetzt, dem Grundbuchamt zwecks Berichtigung der öffentlichen Bücher zuzustellen. Die anfallenden Grundbuchgebühren gehen zu Lasten der Gemeinde.

(3) Für die beteiligten Grundstückseigentümer sind mit der Ausführungsanordnung versehene Auszüge zu fertigen und diesen zuzustellen.

Zu § 25 des Gesetzes

§ 32

Verfahren beim Grenzausgleich

(1) Die Untere Baubehörde beauftragt vor Erlaß der Anordnung eine zur Vornahme von Urkundsmessungen befugte Vermessungsstelle mit der Durchführung der örtlichen Vermessungsarbeiten. Vor deren Abschluß sind den Beteiligten die neuen Grenzen an Ort und Stelle gegen unterschriftlichen Nachweis anzuzeigen.

(2) Falls das Vermessungs- (Kataster-) Amt nicht selbst mit der Durchführung der Vermessung beauftragt war, so werden ihm von der durchführenden Stelle die Vermessungsschriften zur Prüfung und weiteren Bescheidung überreicht. Das Vermessungs- (Kataster-) Amt erstellt eine Übersicht über den Stand vor und nach Grenzausgleich (Anlage 5) und nach Anhörung der Beteiligten über die etwa notwendige Regelung der Rechte an den Grundstücken ein Verzeichnis (Lastenverzeichnis) nach dem Muster der Anlage 3. Durch die Durchführung des Grenzausgleichs dürfen dingliche Rechte Dritter nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(3) Die Untere Baubehörde erläßt die Anordnung über den Grenzausgleich nach den von der Vermessungsdienststelle gemäß Absatz 2 erstellten Unterlagen. Ergeben sich durch die Anordnung des Grenzausgleichs Wertunterschiede zwischen den alten und den Ersatzgrundstücken, so stellt die Untere Baubehörde in der Anordnung über den Grenzausgleich die Wertunterschiede fest und bestimmt die Höhe der Entschädigung, die Leistungspflichtigen und die Empfangsberechtigten.

(4) Die Anordnung der Unteren Baubehörde ist mit Abschrift der von der Vermessungsdienststelle erstellten Unterlagen und Übersichten den Beteiligten zuzustellen.

(5) Ist gegen die Anordnung der Unteren Baubehörde innerhalb der im Verwaltungsgerichtsverfahren vorgesehenen Fristen kein Rechtsmittel eingelegt oder ist ein eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden, so leitet sie Abschrift der Anordnung samt Unterlagen und Übersichten dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen um Berichtigung der Grundbücher zu.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 33

Antragsberechtigte und Belegung des Antrags

Der Antrag auf Einleitung eines Umlegungsverfahrens ist, wenn er nicht von der Gemeinde selbst ausgeht, durch ihre Vermittlung einzubringen. Zur Belegung des Antrags sind vorzulegen:

- a) der genehmigte Bebauungsplan oder ein Auszug aus diesem,
- b) ein amtlicher Lageplan, aus dem die Begrenzung des Gebietes, das zum Umlegungsgebiet erklärt werden soll, und die derzeitige Parzellierung ersichtlich sind,
- c) ein Verzeichnis der Flurstücke und Flurstücksteile, für die die Umlegung beantragt wird.

§ 34

Umlegungsbehörde

(1) Beschließt die Mittlere Baubehörde die Einleitung des Umlegungsverfahrens, so bestimmt sie nach Anhörung der den Vermessungs- (Kataster-) Ämtern vorgesetzten Mittelstellen die Umlegungsbehörde. Bei Gemeinden, in denen eine Umlegung nach der Reichsumlegungsordnung eingeleitet oder ihre Einleitung beabsichtigt ist, ist vor Bestimmung der Umlegungsbehörde auch die Landeskulturverwaltung zu hören.

(2) Als Umlegungsbehörde ist in der Regel die Behörde, der der staatliche Fortführungsvermessungsdienst (Staatl. Vermessungs- (Kataster-) Amt) übertragen ist, zu bestimmen.

(3) In kreisfreien Städten kann das städtische Vermessungsamt als Umlegungsbehörde bestimmt werden.

(4) In Gemeinden, in denen ein Umlegungsverfahren zur Durchführung kommt, welches nach dem für die landwirtschaftliche Umlegung geltenden Recht durch die Obere Umlegungsbehörde bereits eingeleitet ist, ist als Umlegungsbehörde die von der Landeskulturverwaltung bezeichnete Behörde zu bestimmen. In diesem Falle gilt ein Durchführungsplan nach § 18 des Gesetzes als Einteilungsplan für die Ortslage gemäß § 42 der Reichsumlegungsordnung. Die Vorschriften der §§ 18 bis 22 des Gesetzes sind seitens der von der Landeskulturverwaltung bestimmten

Fachbehörden an Stelle des für die landwirtschaftliche Umlegung geltenden Rechts (§§ 42 bis 47 der RUO vom 16. 6. 1937 RGBl. S. 629) anzuwenden.

(5) Zur Durchführung der technischen Arbeiten bei der Umlegung können auch andere Vermessungsstellen herangezogen werden.

Zu § 29 des Gesetzes

§ 35

Die Beteiligten

(1) Für die Feststellung der Beteiligten im Umlegungsverfahren ist im Regelfalle die Eintragung im Grundbuch maßgebend. Wenn sich die Eintragung im Grundbuch mit den wirklichen Eigentumsverhältnissen nicht deckt, so muß der nicht im Grundbuch eingetragene tatsächliche Eigentümer sein Eigentum urkundlich nachweisen. Kann er das nicht, so gilt der im Grundbuch eingetragene Eigentümer als Beteiligter. Im Falle der Erbfolge ist der Nachweis des Eigentums durch den Erbschein zu führen. Kann im Falle des Todes des eingetragenen Eigentümers ein Beteiligter nicht festgestellt werden, so bestimmt die Umlegungsbehörde einen Vertreter.

(2) Bei herrenlosen Grundstücken gilt der Staat als beteiligt, auch wenn er von seinem Aneignungsrecht nach § 928 BGB keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Besteht über das Eigentum an einem Grundstück ein Rechtsstreit und können sich die streitenden Parteien über die Beteiligung nicht einigen, so gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Partei, die im Besitz des Grundstücks ist, als beteiligt. Ist auch der Besitz strittig, so hat die Umlegungsbehörde für die Dauer des Rechtsstreits von Amts wegen einen Vertreter zu bestimmen.

Zu § 30 des Gesetzes

§ 36

Bestandsverzeichnis

(1) Das Bestandsverzeichnis (Anlage 1) ist von der Umlegungsbehörde auf Grund des Katasters und des Grundbuchs zu fertigen und nach Gemarkungen und Besitzständen zu ordnen. Es enthält die Eigentümer mit Wohnort, Straße und Hausnummer, die Flurstücksnummern, Lage und Kulturart, Fläche, Band und Blatt des Grundbuchs und die Belastungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs. Sind im Grundbuch keine Belastungen eingetragen, so ist der Vermerk „kein Eintrag“ anzubringen.

(2) Sind im Grundbuch mehrere Personen als Miteigentümer eingetragen, so sind sämtliche Miteigentümer in dem Bestandsverzeichnis aufzuführen. Das Gleiche gilt entsprechend für das Eigentum zur gesamten Hand. Bei Flurstücken von Stiftungen oder von Beteiligten, die unter Vormundschaft stehen oder anderweitig gesetzlich vertreten sind, sind auch die Vertreter mit Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer vorzutragen.

(3) Werden nur Teile des Flurstücks in das Umlegungsverfahren einbezogen, so sind diese Teile nach den geltenden Vorschriften zu berechnen. Die erforderlichen Unterlagen für die Abschreibung dieser Teile sind zu erstellen und dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung in das Grundbuch zuzuleiten. Das Grundbuchamt ist verpflichtet, die Abschreibung im Grundbuch einzutragen.

(4) Die Übereinstimmung des Bestandsverzeichnisses mit dem Kataster und dem Grundbuch ist von dem Vermessungs- (Kataster-) Amt bzw. der Katasterumschreibbehörde hinsichtlich der Spalten 2 bis 4 und von dem Grundbuchamt hinsichtlich der Eigentümer in den Spalten 2 bis 4 und 6 bis 8 zu bestätigen. Abweichungen zwischen Kataster und Grundbuch sind dabei zu klären und zu beheben. Das Bestandsverzeichnis ist von der Umlegungsbehörde förmlich abzuschließen.

§ 37

Berücksichtigung von im Grundbuch nicht eingetragenen Rechten an Grundstücken

(1) Sofern Rechte an Grundstücken vor der Grundbuchanlage bestanden, im Grundbuch aber nicht eingetragen

sind, werden sie im Umlegungsverfahren nur berücksichtigt, wenn die Beteiligten diese Rechte anerkennen oder ein rechtskräftiges Urteil über den Bestand und den Inhalt des Rechts vorgelegt wird.

(2) Besteht zwischen den Beteiligten Streit über den Bestand und den Inhalt des Rechts, so genügt zur vorläufigen Berücksichtigung im Verfahren der Nachweis der Klageerhebung durch den Beteiligten, der das Recht für sich in Anspruch nimmt.

§ 38

Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens

(1) Die Offenlegung des Bestandsplans und des Bestandsverzeichnisses hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der das Umlegungsgebiet liegt. Die Umlegungsbehörde soll außerdem den katastermäßig benannten Eigentümern der betroffenen Grundstücke von der Anordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens Mitteilung machen.

(2) Die Bekanntmachung der Umlegungsbehörde über die Einleitung des Umlegungsverfahrens, die Grenzen des Umlegungsgebietes und die Offenlegung des Bestandsplans nach § 30 Absatz 5 des Gesetzes ist mit der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, nach § 30 Absatz 4 des Gesetzes zu verbinden. Sie erfolgt in ortsüblicher Weise.

§ 39

Zustellung des Einleitungsbeschlusses an die beteiligten Behörden

Abschrift des entscheidenden Teiles des Einleitungsbeschlusses muß die Mittlere Baubehörde folgenden beteiligten Behörden übermitteln:

- a) der Umlegungsbehörde,
- b) dem Vermessungs- (Kataster-) Amt, sofern es nicht gleichzeitig Umlegungsbehörde ist,
- c) dem Finanzamt,
- d) dem Grundbuchamt,
- e) der Gemeinde,
- f) bei kreisangehörigen Gemeinden auch dem Landrat.

Zu § 32 des Gesetzes

§ 40

Wahl des Umlegungsausschusses

Nach Offenlegung des Bestandsplans und des Bestandsverzeichnisses ladet die Umlegungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung zu einem Ortstermin zwecks Wahl eines Umlegungsausschusses ein. Die Art der Wahl und die Zahl der Ausschußmitglieder (höchstens sieben) werden in diesem Ortstermin durch den eingeladenen und erschienenen Personenkreis bestimmt. Die Wahl hat durch Abstimmung zu erfolgen. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig.

Zu § 33 des Gesetzes

§ 41

Umlegungsmasse

Umlegungsmasse ist die Gesamtheit der im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke einschließlich der öffentlichen Verkehrs- und Erholungsanlagen. Die nach dem 1. Januar 1924 unentgeltlich abgetretenen Grundstücksflächen werden dem Grundstückseigentümer, der sie abgetreten hat, seinem Rechtsnachfolger dann, wenn er nachweist, daß er den Wert der unentgeltlichen Abtretung im Kaufpreis mit bezahlt hat, zugerechnet und bei der Einlagefläche der Gemeinde abgezogen.

§ 42

Verteilung der Umlegungsmasse

(1) Der Unterschied zwischen dem der Gemeinde gemäß § 41 angerechneten früheren Gemeinbedarf und dem künftigen Gemeinbedarf ergibt den von den Beteiligten neu aufzubringenden Gemeinbedarf nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes. Ergibt sich dabei, daß der der Gemeinde gemäß § 41 angerechnete frühere Gemeinbedarf größer ist als der künftige, so ist die Gemeinde für den Überschuß in der Regel mit Geld abzufinden.

(2) Der Unterschied zwischen der Umlegungsmasse und dem künftigen Gemeinbedarf ergibt die Verteilungsmasse. Für die Festsetzung der von den Eigentümern unentgeltlich für Zwecke des Gemeinbedarfs abzutretenden Fläche gilt der § 24 des Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß, sofern die nach dem 1. Januar 1924 für den Gemeinbedarf abgetretenen Flächen gemäß § 41 dem Eigentümer im Umlegungsverfahren angerechnet worden sind, die unentgeltlich abzutretenden Flächen 35 v. H. des einbezogenen Grundstücks betragen dürfen.

§ 43
Kleinstücke

Kleinstücke sind Grundstücke, die nach dem festgestellten Bebauungsplan und den geltenden Bebauungsvorschriften nicht bebaut werden können.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 44
Abfindung

(1) Die Eigentümer von Kleinstücken und von solchen Grundstücken, für die ein Ersatzgrundstück innerhalb des Umlegungsgebietes nicht zugeteilt werden kann und die deshalb in Geld oder mit Ersatzgrundstücken außerhalb des Umlegungsgebietes abgefunden werden müssen, erhalten den vollen angemessenen Gegenwert des aufzubehaltenden Grundstücks.

(2) Nicht zu vermeidende und anderweitig nicht abzufindende Unterschiede bei der Flächenzuteilung sind in Geld zu entschädigen. In Geld sind ferner zu entschädigen:

1. der Entzug von Gebäuden und deren Bestandteilen oder Zubehör sowie von Anlagen, der Verlust aufstehender Bäume, Sträucher, Feldfrüchte und Einsaaten,
2. die auf einem eingelegten Grundstück gemachten besonderen Verwendungen,
3. der Unterschiedsbetrag zwischen den Verkehrswerten des eingelegten und des zugewiesenen Grundstücks, sofern dem Eigentümer ein Grundstück mit einem geringeren Verkehrswert zugewiesen worden ist, als derjenige betrug, den sein bisheriges Grundstück hatte.

§ 45
Geldentschädigungen und Geldleistungen

(1) Sämtliche Geldentschädigungen und Geldleistungen werden von der Umlegungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde und unter Beiziehung eines vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertung (§ 30 Absatz 5) festgestellt und in der Entschädigungsliste (Anlage 4) zusammengestellt. Die Geldleistungen werden durch die Gemeinde nach den Vorschriften über die Erhebung und Beibehaltung öffentlicher Abgaben eingezogen.

(2) Der vorübergehende Mehrwert oder Minderwert abgetretener oder zugeteilter Grundstücke und sonstige vorübergehenden Nachteile einzelner Teilnehmer, die das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile wesentlich übersteigen, können durch Beitragsleistung bzw. Geldentschädigung oder in anderer Art ausgeglichen werden.

Zu § 36 des Gesetzes

§ 46
Beitragspflicht bei Änderung dinglicher Rechte

Beteiligte, deren Rechte an Grundstücken geändert, abgelöst oder neu gegründet werden, haben einen Vorteil, der ihnen bei der Neueinteilung entsteht, durch einen Beitrag in Geld auszugleichen. Dies gilt auch für Mieter und Pächter.

Zu § 37 des Gesetzes

§ 47
Umlegungsplan

- (1) Der Umlegungsplan umfaßt:
1. den Bestandsplan (Stand vor der Umlegung)
 2. das Bestandsverzeichnis (Anlage 1),
 3. den Neuverteilungsplan (Stand nach der Umlegung),

4. das Umlegungsverzeichnis (Anlage 2),
5. die Kostenzusammenstellung.

(2) Die zur Aufstellung des Umlegungsplans erforderlichen Vermessungen, Abmarkungen, Flurkartenausarbeitungen, Flächenberechnungen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten sind nach den geltenden Dienstanzweisungen für die Vermessungs- (Kataster-) Ämter zu vollziehen.

§ 48
Umlegungsverzeichnis

(1) Werden bei dem Vergleich der Flurkarte mit den Flächenberechnungen der eingelegten Grundstücke Fehler festgestellt, so sind die Flächen nach den vorhandenen Unterlagen neu zu berechnen und hiernach die Gesamtfläche der in Betracht kommenden Grundstücke in dem Umlegungsverzeichnis zu berichtigen (Flächenberichtigung I).

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung der Gesamtflächen des Umlegungsgebietes ein Unterschied gegenüber der Summe der Flächen der eingelegten Grundstücke, so ist die zu behebende Abweichung nach dem Flächenverhältnis auf die Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke zu verteilen (Flächenberichtigung II). Die von der Flächenberichtigung Betroffenen sind hiervon sofort zu verständigen.

(3) Eine der Umlegung vorausgehende Vermessung einzelner oder sämtlicher im Umlegungsgebiet gelegener Grundstücke ist nur auf Antrag der beteiligten Eigentümer, die alsdann die Kosten zu tragen haben, vorzunehmen.

§ 49
Änderung der Gemeindegrenzen

Fällt das Umlegungsgebiet in zwei oder mehr Gemeinden, so hat die Umlegungsbehörde die zweckmäßige Änderung der Gemeindegrenzen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften einzuleiten.

Zu § 39 des Gesetzes

§ 50
Lastenverzeichnis und Entschädigungsliste

(1) Das Verteilungsverzeichnis besteht aus dem Lastenverzeichnis (Anlage 3) und der Entschädigungsliste (Anlage 4).

(2) Die durch die Umlegung veranlaßte Neuregelung der Rechte an den Grundstücken ist im Lastenverzeichnis nachzuweisen. Die Regelung erfolgt durch die Umlegungsbehörde nach Anhörung des Umlegungsausschusses und, soweit der Umlegungsausschuß nicht zugestimmt hat, nach Anhörung der Beteiligten. Das Lastenverzeichnis ist in doppelter Fertigung herzustellen. Die Zweitschrift wird dem Eintragungssuchen an das Grundbuchamt beigegeben und bei den Grundbuchanlagen verwahrt.

Zu § 40 des Gesetzes

§ 51
Öffentliche Auslegung der Pläne und Verzeichnisse

(1) Die öffentliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung von Umlegungsplan, Umlegungsverzeichnis und Verteilungsverzeichnis hat ortsüblich zu erfolgen. Sie soll auch in den in der Gemeinde, zu der das Umlegungsgebiet gehört, meist gelesenen Zeitungen veröffentlicht werden.

(2) Die Auslegung soll in der Regel bei der Umlegungsbehörde erfolgen.

Zu § 41 des Gesetzes

§ 52
Entscheidung über Einwendungen

Die von der Mittleren Baubehörde zu erlassende Entscheidung ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Zu § 42 des Gesetzes

§ 53

Verfahren nach Rechtskraft des Umlegungsplans

(1) Stehen Umlegungsplan und Verteilungsverzeichnis nach § 42 Absatz 1 des Gesetzes rechtskräftig fest, so sind die Beteiligten an den Inhalt des Umlegungsplans und des Verteilungsverzeichnisses gebunden und können weitere Einwendungen nicht mehr erheben.

(2) Die Umlegungsbehörde erstellt sodann die Umlegungsübersicht (Anlage 5). Diese besteht aus der Flächenberechnung und der Flurkartenbeilage. Die Umlegungsübersicht, der Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis werden von der Umlegungsbehörde förmlich abgeschlossen und samt Unterlagen (Handriß, Abmarkungsniederschrift, Flächenberechnungen usw.) der dem zuständigen Vermessungs- (Kataster-) Amt vorgesetzten Aufsichtsbehörde zur technischen Prüfung vorgelegt. Nach dieser technischen Prüfung erläßt die Umlegungsbehörde nach § 42 Absatz 2 des Gesetzes die Ausführungsanordnung, die in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen ist. In der Bekanntmachung über die Ausführungsanordnung ist der Tag des Eintritts der rechtlichen Wirkung der Umlegung anzuführen.

§ 54

Überleitungsbestimmungen

In den Überleitungsbestimmungen sind die genauen Termine festzusetzen, zu denen die bisherigen Besitzer die Grundstücke freizustellen haben und die Empfänger sie in Besitz nehmen dürfen.

Zu § 46 des Gesetzes

§ 55

Vollzug der Grundbucheintragungen und Zustellung an die Eigentümer

(1) Die Umlegungsbehörde übermittelt dem Grundbuchamt die Umlegungsübersicht und die Zweitschrift des Lastenverzeichnisses mit dem Ersuchen, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen. Ist das Vermessungs- (Kataster-) Amt nicht gleichzeitig Umlegungsbehörde, so fertigt die Umlegungsbehörde einen Auszug aus der Umlegungsübersicht und übermittelt ihn dem Vermessungs- (Kataster-) Amt.

(2) Für jeden beteiligten Grundeigentümer ist ein Auszug aus der Umlegungsübersicht, der die ihm gehörenden Grundstücke nach dem Stand vor und nach der Umlegung enthält, zu fertigen. Diese Auszüge werden mit der Durchführungsanordnung versehen und den jeweiligen Grundeigentümern an Stelle einer Erwerbsurkunde gegen Nachweis zugestellt.

(3) Nach Vollzug der Eintragung im Grundbuch und der Katasterumschreibung werden der Umlegungsplan, das Verteilungsverzeichnis und die Umlegungsübersicht zur Verwahrung an das Vermessungs- (Kataster-) Amt abgegeben, wenn dieses nicht selbst Umlegungsbehörde ist.

Zu § 47 des Gesetzes

§ 56

Kosten

(1) Zu den Kosten der Umlegung gehören u. a. die Vermessungsgebühren nach den hierfür geltenden Vorschriften, die Kosten der Gemeinde für Arbeitslohn, Grenzsteine, Gemarkungsgräben usw., die Entschädigung für Sachverständige, die Grundbuchgebühren und die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung.

(2) Der Staat verzichtet auf die Erstattung der Kosten, auf die er bei einer im öffentlichen Interesse gelegenen Neuvermessung verzichten würde.

Zu § 50 des Gesetzes

§ 57

Inhalt des Antrags

(1) In dem Enteignungsantrag ist genau darzulegen, für welche Aufbaumaßnahme die Enteignung verlangt wird. Der Antrag ist durch Vorlage des Bebauungsplans

oder eines Plans über die Aufbaumaßnahmen mit den nötigen Beschreibungen und Angaben über die Finanzierung zu belegen. Die Enteignungsbehörde kann den Nachweis der Sicherung der Finanzierung verlangen.

(2) Mit dem Enteignungsantrag sind vorzulegen:

- a) die genaue Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteiles, dessen Enteignung beantragt wird, mit Angabe der Grundbuch- und Flurnummer, des Flächeninhalts und der Kulturart;
- b) eine beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch;
- c) eine beglaubigte Abschrift aus dem Grundstückskataster.

Zu § 51 des Gesetzes

§ 58

Zeitpunkt des Verhandlungstermins

Zwischen der Zustellung des Einleitungsbeschlusses und dem Verhandlungstermin muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 59

Betroffene

(1) Als Betroffene gelten:

- a) der Eigentümer des zu enteignenden Grundstücks. Die Bestimmungen des § 35 dieser Verordnung gelten sinngemäß für die Feststellung des Eigentümers.
- b) der Inhaber dinglicher Rechte mit Ausnahme von Grundpfandberechtigten.

(2) Pacht- und sonstige Nutzungsberechtigte sind wie Betroffene zu behandeln, wenn Pacht- und Nutzungsrechte gemäß § 58 des Gesetzes aufgehoben werden sollen.

§ 60

Ermittlung der Entschädigung durch den Entschädigungsausschuß

Wird im Verhandlungstermin eine gütliche Einigung mit den Betroffenen nicht erreicht, so hat die Enteignungsbehörde vor Erlaß des Enteignungsbescheides nach § 51 Absatz 5 des Gesetzes zunächst die Entscheidung des Entschädigungsausschusses nach § 54 des Gesetzes über die Höhe der Entschädigung herbeizuführen. Dem Entschädigungsausschuß ist hierzu mitzuteilen, in welchem Umfange die Enteignungsbehörde die Enteignung durchzuführen beabsichtigt.

§ 61

Enteignungsbescheid

(1) Der Enteignungsbescheid kann lauten auf:

- a) Entziehung des Grundeigentums;
- b) Beschränkung des Grundeigentums, insbesondere durch Bestellung eines Erbbaurechts;
- c) Aufhebung oder Beschränkung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

(2) Der Enteignungsbescheid ist zu begründen. Für die Festsetzung der Entschädigung kann auf den Beschluß des Entschädigungsausschusses verwiesen werden, der dann als Anlage beizubringen ist.

§ 62

Sicherheitsleistung

Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften der §§ 232 bis 240 BGB.

Zu § 52 des Gesetzes

§ 63

Umfang der Entschädigung bei Teilenteignung; Übernahme von Restgrundstücken

Wird nur ein Teil eines Grundstücks enteignet, so kann der Eigentümer auch für die Wertminderung des Restgrundstücks Entschädigung verlangen. In diesem Falle kann er auch die Übernahme des Restgrundstücks verlangen, soweit dieses nach seiner bisher tatsächlich ausgeübten oder nach Lage der Verhältnisse möglichen Nutzung nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann.

§ 64
Fälligkeit und Verzinsung der
Entschädigung

Die Entschädigung wird unbeschadet der Bestimmung des § 66 dieser Verordnung mit der Zustellung des Enteignungsbescheides fällig und ist von diesem Tage ab mit dem gesetzlichen Zinsfuß (§ 246 BGB.) zu verzinsen.

§ 65
Auszahlung der Entschädigungssumme

Die Entschädigungssumme tritt an die Stelle des enteigneten Grundstücks und haftet sämtlichen dinglich Berechtigten in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 52 und 53 des Einf.-Ges. BGB., soweit sie nicht im Enteignungsverfahren anderweitig entschädigt wurden. Die Auszahlung der Entschädigungssumme darf erst erfolgen, wenn den dinglich Berechtigten der Enteignungsbescheid angezeigt worden ist und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist, ohne daß ein Berechtigter der Auszahlung an den Eigentümer widersprochen hat.

§ 66
Hinterlegung der Entschädigung

Wenn die Rechte an dem zu entschädigenden Grundstück streitig oder Beteiligte über die Auszahlung nicht einig sind, oder ein Dritter dingliche Rechte an der Geldabfindung geltend macht, oder wenn der Gläubiger in Annahmeverzug ist, so ist die Entschädigungssumme unter Verzicht auf das Recht zur Zurücknahme nach den Vorschriften der §§ 372 ff. BGB. beim Amtsgericht zu hinterlegen.

Zu § 54 des Gesetzes

§ 67
Bildung des Entschädigungsausschusses

Bei jedem Regierungspräsidenten wird ein Entschädigungsausschuß gebildet. Für die Bestellung der Mitglieder des Entschädigungsausschusses haben die Regierungspräsidenten erstmals längstens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau mindestens zwölf Personen, die nach § 54 Absatz 2 des Gesetzes erforderliche Befähigung besitzen, in Vorschlag zu bringen. Bei den Vorschlägen sollen auch Vertreter der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden, sowie erfahrene Vertreter auf dem Gebiete des Wohnungsbauwesens. Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau bestellt den Vorsitzenden, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und sechs weitere Mitglieder des Entschädigungsausschusses. Er legt die Reihenfolge fest, in der die beisitzenden Mitglieder an den Sitzungen des Entschädigungsausschusses teilnehmen.

Zu den §§ 61 und 62 des Gesetzes

§ 68
Form, Inhalt und Zustellung der
Anordnung

Die Anordnung ist durch einen mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid von der Gemeinde auszusprechen, die dem Betroffenen zuzustellen ist.

Zu § 63 des Gesetzes

§ 69
Anbau an Verkehrsstraßen

(1) Der Runderlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 8. September 1936 IV e 3 Nr. 6170/37 (RABl. I S. 261) ist weiterhin anzuwenden.

(2) Der Anbau an Landstraßen II. Ordnung außerhalb der geschlossenen Ortslage kann von der Unteren Baubehörde nach § 63 Absatz 2 des Gesetzes untersagt werden, wenn die Prüfung im Einzelfalle ergibt, daß der vorhandene oder zu erwartende Verkehr die Freihaltung der Straße von der Bebauung erfordert.

Zu § 64 des Gesetzes

§ 70
Begriff der Baulücke

Unter einer Baulücke im Sinne des § 64 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes sind ein oder mehrere unbebaute Grundstücke zu verstehen, die bebauten Grundstücken derart benachbart sind, daß sie als Unterbrechung der vorhandenen Bebauung betrachtet werden müssen. Auch Eckgrundstücke sind Baulücken.

Allgemeine Vorschriften

§ 71
Zuständige Behörden

Untere Baubehörde ist der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister und in kreisangehörigen Städten mit eigener Baupolizei der Bürgermeister. Solange den Staatlichen Hochbauämtern in den Landesteilen Pfalz und Rheinhessen noch die Handhabung der Baupolizei übertragen ist, gelten diese an Stelle des Landrats als Untere Baubehörde. Mittlere Baubehörde (auch Aufsichtsbehörde nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes) ist der Regierungspräsident.

§ 72
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 21. März 1950.

Der Ministerpräsident
Altmeyer.